

Hinweise zur Anrechnung der Praktikantenvergütung

Von der Praktikantenvergütung werden vom Amt für Ausbildungsförderung abgezogen:

1. der steuerrechtliche Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG;
über diesen Pauschbetrag hinausgehende Werbungskosten im Bewilligungszeitraum sind dem Amt für Ausbildungsförderung gesondert nachzuweisen;
2. Steuern in Höhe der jeweils in Tz. 21.1.31 BAföG-VwV genannten Pauschale;
3. die Sozialpauschale in Höhe des jeweils in § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG genannten Prozentsatzes.

Darüber hinaus können keine Freibeträge berücksichtigt werden (§ 23 Abs. 3 BAföG).

Die für das Praktikum gewährte Vergütung (einschließlich der sonstigen Leistungen der Praktikantenstelle) wird gemäß § 22 Abs. 2 BAföG gleichmäßig auf alle Monate des Bewilligungszeitraums verteilt. Es ist daher ggf. **auch rückwirkend** mit einer Anrechnung der Praktikantenvergütung auf den Bedarf und daher mit einer **Rückforderung** von Förderungsleistungen zu rechnen.

Die Förderung beschränkt sich auf die vorgeschriebene **Mindestdauer** des Praktikums. Während einer Beurlaubung kann für Monate, in denen kein Praktikum abgeleistet wird, keine Ausbildungsförderung bewilligt werden (Beispiel: Keine Förderung für April und Mai, wenn für das Sommersemester beurlaubt und das Praktikum erst im Juni begonnen wird!).

Hinweise zur Förderung des Auslandspraktikums

Ein **mindestens dreimonatiges** Praktikum im Ausland kann gefördert werden, wenn von der inländischen Hochschule bzw. der Prüfungsstelle bescheinigt wird, dass das Praktikum den **Anforderungen** der Prüfungsordnung **entspricht** und nach dem jeweils erreichten Ausbildungsstand **förderlich** (bei einem Praktikum außerhalb Europas: besonders förderlich) ist, und wenn **ausreichende Sprachkenntnisse** vorhanden sind.

Der Antrag für die Ausbildungsförderung ist **rechtzeitig** (möglichst sechs Monate vor Beginn des Praktikums) bei dem für das gewählte Land zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen. Auskunft über die Zuständigkeit erteilt jedes Amt für Ausbildungsförderung.

Die Aufnahme eines Praktikums im Ausland ist dem bisher für die Förderung zuständigen Amt für Ausbildungsförderung **unverzüglich schriftlich mitzuteilen**. Die Verletzung dieser Pflicht kann mit Geldbuße geahndet werden. Bei Fortsetzung des Studiums im Inland nach Beendigung des Auslandspraktikums ist zur Vermeidung von Rechtsnachteilen ein **neuer Antrag** bei dem für die inländische Hochschule zuständigen Amt für Ausbildungsförderung zu stellen, auch wenn zunächst noch ein Ferienmonat folgt.

Es wird **dringend empfohlen**, sich vor Antritt eines Auslandspraktikums über die förderungsrechtlichen Gegebenheiten zu informieren; Auskunft erteilt jedes Amt für Ausbildungsförderung.
